

dar. Ihr gesamter beruflicher Werdegang bildet somit einen kontinuierlich verlaufenden Prozeß des Hineinwachsens in ihre wirtschaftliche Selbständigkeit. Ihre berufliche Tätigkeit als Facharbeiter ist dabei ein nicht unwesentlicher Teil ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Das Bezirksgericht hat dies richtig gewürdigt und die Frage nach der Berechtigung des von der Klägerin geltend gemachten Unterhaltsanspruchs — abweichend von der Rechtsauffassung des Kreisgerichts — zutreffend nach §§ 19 ff. FGB beurteilt (vgl. hierzu U. R o h d e in NJ 1968, Heft 6, S. 177; OG, Urteil vom 19. Juli 1977 - 1 OFK 18/77 - NJ 1978, Heft 4, S. 182).

Das Bezirksgericht ist auch richtigerweise davon ausgegangen, daß die Klägerin bei einem Stipendium von monatlich 160 M und angesichts der wirtschaftlichen Lage ihrer Eltern als unterhaltsbedürftig anzusehen ist und daß der Verklagte, falls er ein Nettoeinkommen von monatlich 705 M und Unterhaltsverpflichtungen gegenüber vier Kindern haben sollte, nicht als schlechterdings leistungsfähig betrachtet werden kann.

Der vom Bezirksgericht vorgenommenen Unterhaltsbemessung kann allerdings nicht ohne weiteres zugestimmt werden. Es fehlt insoweit sowohl an den für die Entscheidung erheblichen Sachfeststellungen als auch an einer überzeugenden rechtlichen Würdigung.

(Es folgen Hinweise zur weiteren Sachaufklärung.)

Erst wenn vom Bezirksgericht alle für die Entscheidung erforderlichen Feststellungen getroffen worden sind, wird es in allseitiger Würdigung zutreffend über die Höhe des Unterhalts befinden können. Dabei wird zu beachten sein, daß auf die Hälfte des bei voller Unterhaltsbedürftigkeit zu zahlenden Unterhaltsbetrags nur zugekommen werden kann, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verklagten nicht ungünstig darstellen (vgl. OG, Urteil vom 19. Juli 1977 - 1 OFK 18/77 - a. a. O.).

§ 39 FGB; OG-Richtlinie Nr. 24; § 46 ZPO.

Die Einschätzung, ob eine außergerichtliche Vereinbarung oder eine gerichtliche Einigung über die Verteilung des gemeinsamen Eigentums und Vermögens der Ehegatten, die mit den Verteilungsregeln des § 39 FGB nicht übereinstimmt oder bei der ein Ehegatte zugunsten des anderen gänzlich auf seinen Anteil verzichtet, familienrechtlichen Grundsätzen widerspricht, ist anhand der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Es ist stets sorgfältig zu prüfen, ob die Interessen eines Ehegatten oder ggf. der bei ihm lebenden unterhaltsberechtigten Kinder gewahrt worden sind. Dabei kommt auch den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten und ihren sonstigen Lebensumständen Bedeutung zu.

Sind vermögensrechtliche Interessen von Kindern mit zu berücksichtigen, wird die Grenze der möglichen Abweichung von den Verteilungsregeln des § 39 FGB in der Regel enger zu ziehen sein.

OG, Urteil vom 5. September 1978 — 3 OFK 40/78.

Die Prozeßparteien waren Eheleute. Das Erziehungsrecht für die Kinder Frank und Christine übt der Verklagte aus, für das Kind Andreas wurde es der Klägerin übertragen.

Die Klägerin hat die gerichtliche Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, das hauptsächlich aus Haushaltsgegenständen besteht, beantragt. Der Verklagte hat um Klageabweisung ersucht, da hierüber bereits eine außergerichtliche Einigung erzielt worden sei.

Das Kreisgericht hat den Verklagten verurteilt, an die Klägerin eine Anbauküche, einen Kühlschrank, eine Stereo-Anlage, eine Liege und einen Kleiderschrank herauszugeben. Der Antrag der Klägerin, den Verklagten zur Zahlung eines Erstattungsbetrags in Höhe von 950 M zu verurteilen, wurde abgewiesen.

Auf die Berufung des Verklagten hat das Bezirksgericht die Klage abgewiesen. Es hat die im Besitz der Prozeß-

parteien befindlichen Haushaltsgegenstände schätzen lassen. Dabei hat sich ergeben, daß die Wertangaben der Beteiligten überhöht waren. Nach Feststellung der Zeitwerte beläuft sich der Anteil, den die Klägerin besitzt, auf 965 M und der des Verklagten auf 3 421 M. Außerdem wurde als erwiesen angesehen, daß durch einen Briefwechsel der Prozeßparteien eine außergerichtliche Einigung über die Verteilung des gemeinsamen Vermögens zustande gekommen ist. An diese Einigung sei die Klägerin gebunden. Die Einigung verletze nicht deshalb Grundsätze des Familienrechts, weil die Klägerin weniger Einrichtungsgegenstände erhalten habe als der Verklagte. Sie sei dadurch keineswegs in eine schwierige wirtschaftliche Lage gebracht worden.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Dem Bezirksgericht kann insoweit gefolgt werden, als es feststellte, daß sich die Prozeßparteien im Jahre 1976 außergerichtlich über die Verteilung des Hausrats geeinigt haben. Dagegen kann seiner Auffassung nicht beigepflichtet werden, daß die außergerichtliche Einigung mit familienrechtlichen Grundsätzen vereinbar sei.

Es ist zwar richtig, daß eine außergerichtliche Vereinbarung oder eine gerichtliche Einigung über die Verteilung des gemeinsamen Eigentums und Vermögens nicht schon deshalb familienrechtlichen Grundsätzen widerspricht, weil sie mit den Verteilungsregeln des § 39 FGB nicht übereinstimmt. Sie kann selbst dann noch zu billigen sein, wenn ein Ehegatte aus bestimmten Erwägungen zugunsten des anderen auf seinen Anteil gänzlich verzichtet. Das schließt jedoch ein, daß anhand der Umstände des Einzelfalls stets sorgfältig zu prüfen ist, ob die wohlverstandenen Interessen eines Ehegatten oder ggf. der bei ihm lebenden gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder an angemessener Beteiligung anlässlich der Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens bei Abwägung aller Umstände gewahrt worden sind. Dabei kommt auch den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten und ihren sonstigen Lebensumständen Bedeutung zu. Sie sind mit zu beachten, wenn die Grenze zwischen einer verbindlichen oder einer nichtigen außergerichtlichen Einigung zu ziehen ist. Sind vermögensrechtliche Interessen von Kindern mit zu berücksichtigen, wird die Grenze in der Regel enger zu ziehen sein (OG, Urteil vom 6. Dezember 1977 — 1 OFK 44/77).

Nach den Schätzungsgutachten hat der Verklagte wertmäßig etwa dreimal so viel erhalten, wie die Klägerin. Im Hinblick darauf, daß deren wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der Einigung nicht besonders günstig waren und sie das Erziehungsrecht für ein Kind ausübt, sind die Verteilungsquoten mit den Grundsätzen des Familienrechts bei den hier gegebenen Umständen nicht vereinbar. Die Interessen der Klägerin und des bei ihr lebenden Kindes wurden bei der Vermögensverteilung nicht ausreichend gewahrt. Das Bezirksgericht hätte daher die außergerichtliche Vereinbarung als unwirksam ansehen und auf Antrag der Klägerin gemäß § 39 FGB entscheiden müssen.

Das Urteil des Bezirksgerichts verletzt § 39 FGB i. V. m. Abschn. A IV Ziff. 17 und Abschn. B Ziff. 6 der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (GBl. I Nr. 30 S. 180) i. d. F. des Änderungsbeschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975 (NJ-Beilage 1/76 zu Heft 3). Es war daher aufzuheben. Da der Sachverhalt hinreichend geklärt ist, hat das Kassationsgericht anderweitig entschieden (§ 162 Abs. 1 ZPO). *(wird näher ausgeführt)*

§ 39 FGB; §§ 46, 148, 153, 154 ZPO.

Wird im Vermögensauseinandersetzungsverfahren der Ehegatten der Rechtsstreit durch Bestätigung einer Teileini-